



Sammlung der Rechtsprechung

Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 2. Juli 2018 – thyssenkrupp Electrical Steel und thyssenkrupp Electrical Steel Ugo/Kommission

(Rechtssache T-577/17)

„Nichtigkeitsklage – Zollunion – Bewilligung der aktiven Veredelung – Gefahr der Beeinträchtigung der wesentlichen Interessen der Hersteller in der Union – Art. 211 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 – Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen – Tragweite der Schlussfolgerungen der Kommission – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit“

1. *Nichtigkeitsklage – Anfechtbare Handlungen – Begriff – Handlungen mit verbindlichen Rechtswirkungen – Vorbereitende Handlungen – Nichteinbeziehung – Ausnahme – Handlungen zum Abschluss eines besonderen Verfahrens, das sich von dem Verfahren unterscheidet, mit dem eine Entscheidung in der Sache ermöglicht werden soll*

(Art. 263 AEUV)

(vgl. Rn. 24-28)

2. *Freier Warenverkehr – Handelsverkehr mit Drittstaaten – Umwandlungsverfahren – Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen – Schlussfolgerungen der Kommission – Verbindlichkeit – Fehlen*

(Verordnung Nr. 952/2013 des Rates, Art. 211 Abs. 6)

(vgl. Rn. 45-47, 55, 56)

3. *Freier Warenverkehr – Handelsverkehr mit Drittstaaten – Umwandlungsverfahren – Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen – Schlussfolgerungen der Kommission – Verbindlichkeit – Fehlen – Erlass einer Neuregelung in diesem Bereich – Keine Auswirkung*

(Verordnungen der Kommission Nrn. 2454/93 in der durch die Verordnung Nr. 993/2001 geänderten Fassung, Art. 504 Abs. 4, und 2015/2447, Art. 259 Abs. 5 Unterabs. 1)

(vgl. Rn. 57-61, 64, 67-69)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des angeblichen Beschlusses der Kommission, der im Bericht über die sechste Sitzung der Abteilung „Besondere Verfahren außer dem Versandverfahren“ der Expertengruppe für Zollfragen vom 2. Mai 2017 enthalten sei, der zu dem Schluss komme, dass für die wesentlichen Interessen der Hersteller in der Union nicht die Gefahr bestehe, durch eine von der Euro-Mit Staal BV beantragte Bewilligung der aktiven Veredelung bestimmter Produkte aus kornorientiertem Elektrostahl beeinträchtigt zu werden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Streithilfeantrag der Euro-Mit Staal BV hat sich erledigt.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der thyssenkrupp Electrical Steel GmbH und von thyssenkrupp Electrical Steel Ugo.
4. Die Euro-Mit Staal BV trägt ihre eigenen im Zusammenhang mit dem Streithilfeantrag entstandenen Kosten.